

MOTION von Hans Egloff (SVP, Aesch b.B.) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

betreffend Neuregelung der Zuständigkeiten in den Strafverfahren

Der Regierungsrat wird ersucht, die bestehenden Gesetze so zu ändern, dass im Kanton Zürich zu beurteilende Verbrechen und Vergehen konsequent nur in einem zweistufigen Verfahren beurteilt werden, wobei sich damit erstinstanzlich die Bezirksgerichte und zweitinstanzlich das Obergericht zu befassen haben.

Hans Egloff
Rudolf Ackeret

Begründung:

Nachdem der Kantonsrat am 7. Oktober 1996 die Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichtes für erheblich erklärt hat und der Regierungsrat mit der Motion KR-Nr. 46/1994 betreffend Reorganisation der Strafuntersuchungs- und Anklagebehörden eingeladen wurde, dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen zu unterbreiten, ist die Justizdirektion im Oktober 1997 mit einem Konzeptpapier "StPO-Revision" an die Öffentlichkeit getreten, in welchem verschiedene Vorschläge unterbreitet werden, wie eine umfassende Revision aussehen könnte. Primäres Ziel sollte es jedoch sein, unter Wahrung rechtsstaatlicher Vorgaben schlankere Verfahrensabläufe und Strukturen zu schaffen, welche effizientere und raschere Strafuntersuchungen inklusive rechtskräftige Urteile ermöglichen. Dazu gehört eine transparente, klarere und einfachere Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Instanzen und eine Verkürzung des Rechtsmittelweges.

Heute befassen sich im Kanton Zürich (also ohne Bundesgericht) beispielsweise folgende Gerichte mit einem Mörder:

Täter ist:	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
17 jährig, geständig oder nicht geständig	Bez.Gericht als JG	Obergericht	Kass.Gericht
19 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
20-25 jährig, geständig	Obergericht	Kass.Gericht	
20-25 jährig, nicht geständig, wahlweise	Obergericht	Kass.Gericht	
	oder Geschworeneng.	Kass.Gericht	
über 25 jährig, geständig	Obergericht	Kass.Gericht	
über 25 jährig, nicht geständig	Geschworeneng.	Kass.Gericht	

Heute befassen sich im Kanton Zürich (also ohne Bundesgericht) beispielsweise folgende Gerichte mit einem Dieb (unbestimmter, auch sehr hoher Deliktsbetrag):

Täter ist:	1. Instanz	2. Instanz	3. Instanz
17 jährig, geständig oder nicht geständig	Bez.Gericht als JG	Obergericht	Kass.Gericht
19 jährig, geständig oder nicht geständig	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
20-25 jährig, geständig oder nicht gest.	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht
über 25 jährig, geständig oder nicht gest.	Bezirksgericht	Obergericht	Kass.Gericht

Schon heute beurteilen Bezirksgerichte Angeklagte, die ein Kapitalverbrechen begangen haben und zur Zeit der Tat das zwanzigste Altersjahr noch nicht vollendet haben. Es ist daher nicht einzusehen, weshalb in einer transparenten, einfachen und klaren Kompetenzausscheidung die Bezirksgerichte nicht in der Lage sein sollten, sämtliche Delikte bei allen Alterskategorien (geständig oder nicht geständig) erstinstanzlich beurteilen zu können. Als (einzige) Rechtsmittelinstanz ist das Obergericht vorzusehen.

Die Beschränkung auf zwei kantonale Instanzen liegt auch im Trend des Bundesgesetzgebers, welcher eine Beschränkung auf insgesamt drei Instanzen (zwei kantonale, eine auf Bundesebene) anstrebt. Ferner ist dabei zu überprüfen, ob das neue Einheitsrechtsmittel (volle rechtliche, aber eingeschränkte tatsächliche Kognition der Rechtsmittelinstanz; Rügeprinzip; Behebung von Mängeln in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme; Füllen allfälliger Lücken) einzuführen ist.

Eine solche Lösung ist andernorts üblich, rechtsstaatlich genügend, effizienter, schneller und letztlich auch billiger.

Wieder aufgenommenener Vorstoss.

Ursprüngliche Einreicher: Peter Marti (SVP, Winterthur), Hans Egloff (SVP, Aesch b.B.) und Rudolf Ackeret (SVP, Bassersdorf)

